

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

Abteilung
Geldwäscheprävention

18.03.2015
GZ: GW 2-K 5404-100005-2015/0001 (Bitte stets
angeben)
2015/0413846
IFG-Antrag, Commerzbank Antigeldwäschestruktur

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Ihre E-Mail vom 01.03.2015

Kontakt:
Frau Richter
Referat GW 2
Fon +49 (0)228 41 08-7505
Fax +49 (0)228 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

H E I D

Zentrale:
Fon +49 (0)228 41 08-0
Fax +49 (0)228 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

child
187

I. Der Antrag auf Zugang zu amtlichen
Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG wird
abgelehnt.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g :

I.

Der Antragsteller bittet um Übersendung aller Dokumente, aus denen
der Stand der Antigeldwäschestruktur innerhalb der Commerzbank von
2005 bis 2010 hervorgeht.

Der Antragsteller stützt seinen Auskunftsanspruch auf § 1 IFG, § 3
Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung
der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

II.

Der Antrag vom 01.03.2015 auf Zugang zu amtlichen Informationen
gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist zulässig, aber nicht begründet.

1.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller antragsberechtigt, da sowohl § 1 Abs. 1 IFG als auch § 3 Abs. 1 UIG und § 2 Abs. 1 VIG jedermann einen Informationsanspruch gewähren. Die Antragsgegnerin ist zudem sowohl eine Behörde des Bundes i.S.v. § 1 Abs. 1 IFG als auch eine informationspflichtige Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 UIG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

2.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

a) Der Antrag nach § 3 UIG ist nicht begründet, da es sich bei den begehrten Informationen offensichtlich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

b) Der Antrag nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht begründet, da es sich bei den begehrten Informationen offensichtlich nicht um Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 VIG handelt.

c) Auch der Antrag nach § 1 Abs. 1 IFG ist nicht begründet. § 1 Abs. 1 IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das IFG gewährt zwar einen voraussetzungslosen, jedoch keinen schrankenlosen Informationszugang. Insbesondere die Weitergabe von Informationen, die unter die fachgesetzliche Verschwiegenheitspflicht fallen, ist ausgeschlossen (§ 3 Nr. 4 IFG).

Die Antigeldwäschestruktur der Commerzbank AG ist nicht aus öffentlich zugänglichen Dokumenten ersichtlich. Ebenso erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht solche nicht im Rahmen der regulär einzureichenden Unterlagen. Vielmehr werden diese Strukturen nur auf ausdrückliche Anforderung hin von der Bank übersandt. Es handelt sich mithin um Unterlagen, die unter die fachgesetzliche Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG fallen.

Bereits im November 2014 hatte der Gerichtshof der Europäischen Union klargestellt, dass eine nationale Aufsichtsbehörde einem Anspruch auf Informationszugang im Regelfall nicht entsprechen müsse (vgl. Urteil vom 12.11.2014, C-140/13). Hierauf stützt sich auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.03.2015. Danach bestehe im Bereich der Finanzdienstleistungs- und Bankenaufsicht ein

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

Verbot, Berufsgeheimnisse zu offenbaren, also Informationen zu erteilen oder zugänglich zu machen.

Die von Ihnen gewünschte Information fällt unter § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 11 FinDAG i.V.m. § 9 KWG und ist somit vom Informationszugang ausgeschlossen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG. Der Inhalt dieses Bescheids beruht auf einer einfachen Auskunft. Eine Gebühr ist daher nicht zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Neben der Einlegung eines Widerspruchs haben Sie jederzeit das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sehen. Ihre Beanstandung ist zu richten an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht die Widerspruchsfrist hemmt.

Im Auftrag

gez. Richter